

Firmenkunden-News

Reform der Pflegeversicherung Wichtige Information für die Personalabrechnung

Die gesetzliche Pflegeversicherung wird in zwei Schritten reformiert: Das ermöglicht dringende Leistungsverbesserungen. Seit dem 1. Januar 2024 wurden beispielsweise das Pflegegeld und auch die ambulanten Sachleistungsbeträge um 5% erhöht.

Um das zu finanzieren, wurde der allgemeine Beitragssatz zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozent angehoben und die Anzahl der Kinder stärker berücksichtigt.

Beitragsätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung seit 01.07.2023

	Basis-Beitrag	Beitragszuschlag (+) oder – abschlag (-)	AG-Anteil**	AN-Anteil	Gesamt-Beitrag
Mitglieder ohne Kinder	3,40 %	+ 0,60 %*	1,70 %	2,30 % (= 1,70 % + 0,60 %)	4,00 %
Mitglieder mit 1 Kind	3,40 %	0,00 %	1,70 %	1,70 %	3,40 %
Mitglieder mit 2 Kindern unter 25 Jahren	3,40 %	- 0,25 %	1,70 %	1,45 % (= 1,70 % - 0,25 %)	3,15 %
Mitglieder mit 3 Kindern unter 25 Jahren	3,40 %	- 0,50 %	1,70 %	1,20 % (= 1,70 % - 0,50 %)	2,90 %
Mitglieder mit 4 Kindern unter 25 Jahren	3,40 %	- 0,75 %	1,70 %	0,95 % (= 1,70 % - 0,75 %)	2,65 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren	3,40 %	- 1,00 %	1,70 %	0,70 % (= 1,70 % - 1,00 %)	2,40 %

* für Kinderlose ab dem vollendeten 23. Lebensjahr

**In Sachsen trägt der Arbeitgeber einen höheren Beitragsanteil

Eltern zahlen also immer 0,60 Prozentpunkte weniger als Kinderlose. Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Prozent je Kind bis zum fünften Kind gemindert.

Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 1,70 Prozent.

Gilt der Beitragsabschlag für immer?

Die Abschläge ab dem zweiten Kind gelten, solange die zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind. Nach der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, ist eine weitere Differenzierung zwischen Personen mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht mehr vorgesehen.

Der Abschlag gilt auch weiter bis zur fiktiven Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn ein Kind vorher verstirbt.

Für Mitgliederinnen und Mitglieder mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz. Sie sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose unverändert ausgenommen, und zwar dauerhaft.

Wie wird die Anzahl der Kinder nachgewiesen/berücksichtigt?

Unternehmen haben die Elterneigenschaft bzw. die Anzahl der Kinder gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw.) zu berechnen und bei der Abführung der Beiträge zu berücksichtigen.

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn die Beschäftigten ihre unter 25-jährigen Kinder der Firma mitteilen. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die Arbeitgebenden bzw. die beitragsabführenden Stellen die angegebenen Kinder überprüfen.

Um Versicherte und beitragsüberführende Stellen zu entlasten, ist vorgesehen, dass bis Mitte 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter sbk.org/arbeitgeberservice.

Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser **SBK-Arbeitgebertelefon unter 0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).